

Rechtssache C-588/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

25. September 2023

Vorlegendes Gericht:

Tribunale Amministrativo Regionale della Campania (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

18. September 2023

Klägerin:

Scai Srl

Beklagte:

Regione Campania

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Antrag auf Aufhebung einer von der Region Kampanien am 7. Februar 2023 erlassenen Maßnahme, mit der der subjektive Anwendungsbereich des Beschlusses (EU) 2015/1075 der Kommission vom 19. Januar 2015 zu der von Italien durchgeführten staatlichen Beihilfe SA.35843 (2014/C) (ex 2012/NN) (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C[2015] 75) erweitert wurde, mit der die Europäische Kommission der Italienischen Republik aufgegeben hat, die zusätzlichen Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Gemeinwohldienstleistungen, die an eine andere Gesellschaft gezahlt worden waren, die zwischenzeitlich insolvent geworden war und deren Geschäftstätigkeit nach verschiedenen Übertragungen auf die klagende Gesellschaft übergegangen war, wegen Unvereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln zurückzufordern.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Gemäß Art. 267 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) wird um Auslegung der Verordnung (EU) 2015/1589 und der im AEUV und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsätze betreffend die Aufteilung der Zuständigkeiten

zwischen der Kommission und den nationalen Behörden bezüglich der Bestimmung der Empfänger staatlicher Beihilfen, des Anspruchs der Betroffenen auf rechtliches Gehör, der Verteidigungsrechte und des gerichtlichen Rechtsschutzes ersucht. Konkret möchte das vorlegende Gericht wissen, ob diese Bestimmungen der Europäischen Union einer nationalen Regelung entgegenstehen, die den nationalen Behörden folgende Befugnisse einräumt:

- zum einen das Bestehen einer wirtschaftlichen Kontinuität zwischen dem von der Kommission im Beschluss über die Rückforderung rechtswidriger staatlicher Beihilfen ausdrücklich genannten begünstigten Unternehmen und einem dritten Unternehmen, das an dem von der Kommission durchgeführten Verfahren nicht beteiligt war, zu prüfen und
- zum anderen, den subjektiven Anwendungsbereich des Beschlusses der Kommission auf das letztgenannte Unternehmen zu erweitern und ihm damit die Rückzahlung des von dem erstgenannten Unternehmen zu Unrecht erhaltenen Betrags aufzugeben.

Vorlagefragen

A) Stehen die Art. 108 und 288 AEUV sowie die Art. 16 und 31 der Verordnung (EU) [2015/1589] einer nationalen Regelung wie Art. 48 des Gesetzes Nr. 234 vom 24. Dezember 2012 entgegen, die es der nationalen Behörde erlaubt, in der Phase der Durchsetzung der Rückforderung den Kreis der zur Rückzahlung rechtswidriger Beihilfen verpflichteten Personen anhand einer Prüfung der wirtschaftlichen Kontinuität zwischen Unternehmen zu erweitern, ohne diese Befugnis auszuschließen, wenn die Kommission die unmittelbaren Adressaten bereits ermittelt hat, und damit die Zuständigkeit der Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen ausschließt?

B) Stehen die Art. 263 und 288 AEUV, die Art. 41 und 47 der Charta [der Grundrechte der Europäischen Union] sowie die Art. 16 und 31 der Verordnung (EU) [2015/1589] einer nationalen Regelung wie Art. 48 des Gesetzes Nr. 234 vom 24. Dezember 2012 über staatliche Beihilfen entgegen, soweit sie – indem sie vorsieht, dass der Staat bei der Vollstreckung eines Rückforderungsbeschlusses erforderlichenfalls die zur Rückzahlung verpflichteten Personen bestimmt – die Vollstreckung des Beschlusses auch gegenüber einer anderen Person als den Adressaten des Beschlusses ermöglicht, die mit Autonomie ausgestattet ist, sich nicht am Verfahren vor der Kommission beteiligt hat, der nicht die Garantien eines kontradiktorischen Verfahrens eingeräumt wurden und die folglich nicht befugt ist, diesen Beschluss vor dem Gericht der Europäischen Union anzufechten?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

AEUV: Art. 263 Abs. 4 über die Nichtigkeitsklage; Art. 288 Abs. 4 über die Verbindlichkeit eines Beschlusses gegenüber den Adressaten; Art. 108 Abs. 2 über die Zuständigkeit der Kommission bei von einem Staat gewährten Beihilfen

Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Art. 41 über das Recht, gehört zu werden; Art. 47 über das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union: Art. 16 über die Rückforderung von Beihilfen und Art. 31 über den Adressaten von Rückforderungsbeschlüssen

Angeführte nationale Vorschriften

Gesetz Nr. 234 vom 24. Dezember 2012 – „Allgemeine Regelungen zur Teilnahme der Italienischen Republik an der Schaffung und Umsetzung der Regelungen und der Politiken der Europäischen Union (im Folgenden: Gesetz Nr. 234/2012), Art. 48: Nach der Bekanntgabe eines Rückforderungsbeschlusses durch die Kommission ermittelt die zuständige nationale Behörde (je nach Fall das Ministerium, die Region, die Provinz oder die Gebietskörperschaft) erforderlichenfalls die zur Rückzahlung der Beihilfe verpflichteten Personen, setzt die fälligen Beträge fest und bestimmt die Zahlungsbedingungen.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Mit zwei Urteilen aus den Jahren 2009 und 2012 hatte der Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien) eine zusätzliche Ausgleichsleistung für die Erbringung von Gemeinwohldienstleistungen zugunsten des Unternehmens Buonotourist S.r.l. für die Erbringung von Personenverkehrsdiensten mit Bussen auf der Grundlage der von der Region Kampanien erteilten Konzessionen anerkannt. Diese Ausgleichsleistung in Höhe von 1 111 572,00 Euro wurde an das Unternehmen gezahlt.
- 2 Später hatte die Europäische Kommission mit dem Beschluss (EU) 2015/1075 vom 19. Januar 2015 zu der staatlichen Beihilfe SA.35843 (2014/C) (ex 2012/NN) (zugestellt mit der Nummer C[2015] 75) (im Folgenden: Rückforderungsbeschluss) diesen zusätzlichen Ausgleich für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und der Italienischen Republik auferlegt, den Betrag vom Empfänger zurückzufordern.
- 3 Das Unternehmen Buonotourist Srl hatte diesen Beschluss anschließend zunächst vor dem Gericht (Rechtssache T-185/2015) und in zweiter Instanz vor dem Gerichtshof (Rechtssache C-586/18 P) angefochten, wobei seine Klage auf Nichtigerklärung in beiden Instanzen abgewiesen wurde.

- 4 In der Zwischenzeit wurden die Vermögenswerte des Unternehmens Buonotourist Srl mehrmals übertragen.
- 5 Zunächst durch die Übertragung vom 21. Juli 2011 von der Buonotourist Srl auf die Buonotourist TPL Srl und dann durch die Übertragung vom 21. Oktober 2013 von dieser auf die Autolinee Buonotourist Srl übernahmen die beiden übernehmenden Unternehmen nacheinander die genannten Konzessionen der Region für einige Personenbeförderungsdienste.
- 6 Zuletzt verpachtete die Autolinee Buonotourist Srl am 10. Mai 2019 an die heutige Klägerin, die SCAI Srl, den Unternehmenszweig, der u. a. Dienstleistungsverträge, Personal und Busse für den Betrieb bestimmter Mindestdienste des öffentlichen Nahverkehrs umfasst. Dieser Pachtvertrag endete am 1. Juli 2021.
- 7 Die Unternehmen Buonotourist Srl, Buonotourist TPL Srl und Autolinee Buonotourist TPL Srl wurden mit Urteilen der zuständigen Gerichte, die zwischen 2018 und 2020 ergingen, für insolvent erklärt.
- 8 Um den öffentlichen Personennahverkehr aufrechtzuerhalten, übertrug die Region diesen Dienst an das Beteiligungsunternehmen A.I.R. Campania, das – da es nicht über die notwendigen Mittel für die Erbringung der Dienstleistung verfügte – diese von SCAI erworben hatte.
- 9 Gleichzeitig versuchte die Region Kampanien, die Rückzahlung der zu Unrecht gewährten zusätzlichen Ausgleichsleistungen zu erwirken, indem sie sich an den jeweiligen Insolvenzverfahren beteiligte und ihre Forderungen gegenüber den Unternehmen Buonotourist Srl, Buonotourist TPL Srl und Autolinee Buonotourist Srl geltend machte, ohne jedoch Zahlungen erhalten zu können.
- 10 Schließlich erweiterte die Region Kampanien mit einer Maßnahme vom 7. Februar 2023 auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission über die Rückforderung der Beihilfe von Buonotourist Srl (ein Beschluss, der, wie unter Rn. 3 erwähnt, inzwischen von den Unionsgerichten bestätigt wurde) den subjektiven Anwendungsbereich des Rückforderungsbeschlusses und forderte SCAI zur Rückzahlung der fraglichen staatlichen Beihilfe auf, da sie festgestellt hatte, dass zwischen der Buonotourist Srl und der SCAI Srl eine wirtschaftliche Kontinuität bestehe.
- 11 Diese Maßnahme ist von SCAI vor dem vorlegenden Gericht angefochten worden.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

Vorbringen von SCAI, klagendes Unternehmen

- 12 Zunächst wendet sich die Klägerin gegen die der angefochtenen regionalen Maßnahme zugrunde liegende Annahme, wonach zwischen ihr und der Bonotourist Srl eine wirtschaftliche Kontinuität bestehe.
- 13 Aus der Verpachtung des Unternehmenszweigs durch die Autolinee Buonotourist Srl an sie könne nicht geschlossen werden, dass ihr auch die staatliche Beihilfe übertragen worden sei. Insbesondere sei der Pachtvertrag 2019 abgeschlossen worden und bereits 2021 ausgelaufen, und habe eine angemessene Pacht vorgesehen, wobei SCAI am Ende keine von den Vermögenswerten der Verpächterin zurückbehalten habe.
- 14 Darüber hinaus sei im Rahmen des Insolvenzverfahrens der Buonotourist Srl in einem Urteil der Corte di Appello di Salerno (Berufungsgericht Salerno, Italien) von 2021 und in einem Urteil des Tribunale di Napoli (Gericht Neapel, Italien) von 2022 das Bestehen einer „tatsächlichen“ Unternehmensgruppe, die als eine einzige juristische Person auftrete, ausgeschlossen worden.
- 15 Ferner rügt die Klägerin einen Verstoß gegen die Art. 108, 288 und 299 AEUV, soweit die angefochtene Maßnahme der Region den subjektiven Anwendungsbereich des Beschlusses, mit dem die Europäische Kommission der Italienischen Republik die Rückforderung der der Buonotourist Srl rechtswidrig gewährten staatlichen Beihilfe auferlegt und damit einen bestimmten Adressaten ermittelt habe, auf sie erstreckt habe.
- 16 Insoweit ist sie der Auffassung, dass die nationale Verwaltung in dieser Angelegenheit lediglich über eine Exekutivbefugnis verfüge und nicht befugt sei, den subjektiven Anwendungsbereich des Beschlusses der Kommission zu erweitern. Dies ergebe sich insbesondere aus der Bekanntmachung der Kommission über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen (2019/C 247/01), wonach es der Kommission obliege, sowohl die Empfänger zu ermitteln, von denen die Beihilfe zurückzufordern sei (Abschnitt 4.3), als auch den Beschluss zu einem späteren Zeitpunkt auf weitere Empfänger auszuweiten.
- 17 Weiter rügt die Klägerin eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör, da sie nicht an dem Verfahren habe teilnehmen können, an dessen Ende die Kommission den Rückforderungsbeschluss erlassen habe, den die Region Kampanien ihr gegenüber vollstrecken wolle.
- 18 Schließlich sei ihr das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz entzogen worden, da der Beschluss über die Rückforderung der staatlichen Beihilfe nur vor dem Gericht der Europäischen Union angefochten werden könne und nach Art. 263 Abs. 4 AEUV nur die Adressaten des Beschlusses klagebefugt seien. Sie könne

vor dem Gericht der Union auch nicht die Maßnahme der Region Kampanien anfechten, mit der die Erweiterung der Rückforderung auf der Grundlage einer Feststellung (wirtschaftliche Kontinuität mit dem Unternehmen, an das der Beschluss der Union gerichtet war) angeordnet worden sei und die in die Zuständigkeit der Kommission falle.

Vorbringen der Region Kampanien, Beklagte

- 19 Die Region Kampanien macht erstens geltend, dass sie für die Ausdehnung des Rückforderungsverfahrens auf die klagende Gesellschaft nach Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 234/2012 zuständig sei, wonach die zuständige nationale Behörde (je nach Fall das Ministerium, die Region, die Provinz oder die Gebietskörperschaft) nach der Bekanntgabe eines Rückforderungsbeschlusses der Kommission erforderlichenfalls die zur Rückzahlung der Beihilfe verpflichteten Personen ermittele, die fälligen Beträge festsetze und die Zahlungsbedingungen bestimme.
- 20 Diese Zuständigkeit der nationalen Behörden werde von der Europäischen Kommission insbesondere in Rn. 32 ihrer Bekanntmachung 2007/C 272/05 mit dem Titel „Rechtswidrige und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen: Gewährleistung der Umsetzung von Rückforderungsbeschlüssen der Kommission in den Mitgliedstaaten“ bestätigt, der bestimme, dass, „[w]enn sich im Verlauf der Durchführung einer solchen Entscheidung zeigt, dass die Beihilfe an andere Unternehmen weitergeleitet worden ist, ... der betreffende Mitgliedstaat die Rückforderung gegebenenfalls auf weitere Firmen ausdehnen [muss], damit alle Unternehmen, die den tatsächlichen Nutzen von der Beihilfe hatten, erfasst werden und somit sichergestellt wird, dass die Rückforderungspflicht nicht umgangen wird“.
- 21 Zweitens ist die Region Kampanien der Ansicht, dass alle objektiven und subjektiven Anhaltspunkte für die Annahme vorhanden seien, dass zwischen der Buonotourist Srl und der Klägerin im Lauf der verschiedenen Übertragungen (siehe oben, Rn. 4 bis 6) eine wirtschaftliche Kontinuität bestanden habe, die *de facto* zum Erhalt der staatlichen Beihilfe durch die Klägerin geführt habe.
- 22 Diese Bewertung werde auch durch die Kontakte zwischen der nationalen Verwaltung selbst und der Europäischen Kommission untermauert, die zunächst im Schreiben COMP/H4/MC/psD*2020/078587 und anschließend im Schreiben COMP/H4/FM/ng/comp (2023)1978386 vom 22. Februar 2023 festgestellt habe, dass ein wettbewerbswidriger Vorteil darin bestehe, dass das Unternehmen SCAI aufgrund des Betriebspachtvertrags das Recht erhalten habe, alle materiellen und immateriellen Vermögenswerte zu nutzen, die für die Ausübung der Tätigkeit des Unternehmens notwendig seien, das ursprünglich die fragliche Beihilfe erhalten habe, und somit weiterhin einen wirtschaftlichen Vorteil aus der unrechtmäßig subventionierten Tätigkeit erhalten habe. Darüber hinaus habe SCAI ein Vorkaufsrecht erhalten, das ihr im Fall eines Verkaufs des Unternehmens Autolinee Buonotourist den Vorzug geben würde.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 23 Die nationalen Bestimmungen in Art. 48 des Gesetzes Nr. 234/2012 erlauben es den nationalen Behörden ausdrücklich, den subjektiven Anwendungsbereich der Rückforderungsmaßnahme zu erweitern, indem sie den Kreis der Begünstigten der Beihilfe, die Gegenstand des Kommissionsbeschlusses ist, erweitern, und zwar auch dann, wenn die Kommission das begünstigte Unternehmen darin ausdrücklich genannt hat.
- 24 Das vorliegende Gericht möchte wissen, ob das Unionsrecht eine solche Regelung zulässt, und zwar unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten, die in den beiden Vorlagefragen zum Ausdruck kommen.
- 25 **Als Erstes** ist zu klären, ob die Beurteilung des Vorliegens des Erfordernisses der wirtschaftlichen Kontinuität zwischen dem Unternehmen, das die rechtswidrige Beihilfe erhalten hat, und einem dritten Unternehmen ausschließlich in die Zuständigkeit der Kommission fällt oder auch von der nationalen Behörde, die einen Rückforderungsbeschluss vollstreckt, vorgenommen werden kann, wie dies in den oben genannten nationalen Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehen ist.
- 26 In diesem Zusammenhang weist das vorliegende Gericht erstens darauf hin, dass Art. 108 AEUV – wonach die Kommission, wenn sie feststellt, dass eine von einem Staat gewährte Beihilfe mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, beschließt, dass der betreffende Staat sie aufzuheben und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen hat, um die Beihilfe vom Empfänger zurückzufordern (sogenannter „Rückforderungsbeschluss“ im Sinne von Art. 16 der Verordnung [EU] 2015/1589) – ein „mehrteiliges“ Verfahren vorsieht, d. h. ein Verfahren, bei dem die Union und die nationalen Behörden tätig werden.
- 27 Was die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Behörden in Verfahren dieser Art betrifft, muss der Mitgliedstaat nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs die individuelle Situation jedes betroffenen Unternehmens prüfen, wenn die Beihilfeempfänger von der Kommission in dem Rückforderungsbeschluss nicht genannt werden (Urteil vom 13. Februar 2014, C-69/13, Mediaset, EU:C:2014:71, Rn. 22).
- 28 Darüber hinaus sollte der Mitgliedstaat in der Phase der Umsetzung des Rückforderungsbeschlusses, wenn die Beihilfe nicht vom Empfänger zurückgefordert werden kann und auf ein anderes Unternehmen übertragen wurde, die Rückforderung auf das Unternehmen erstrecken, das nach der Übertragung der Vermögenswerte tatsächlich in den Genuss des Vorteils gekommen ist, um sicherzustellen, dass die Pflicht zur Rückerstattung nicht umgangen wird (Urteil des Gerichts vom 13. September 2010, T-415/05 und T-416/05, Griechenland/Kommission, EU:2010:386, Rn. 143 bis 146).
- 29 Weiter hat der Gerichtshof entschieden, dass es in Fällen, in denen der Empfänger der Beihilfe einer Unternehmensgruppe angehört, Sache der Kommission ist, im Rückforderungsbeschluss zu beurteilen, ob die zu einer Gruppe gehörenden

Unternehmen, auch wenn sie nach nationalem Recht als verschiedene juristische Personen angesehen werden, eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Wettbewerbsrechts bilden und daher als ein einziges Unternehmen zu betrachten sind (Rechtssache C-170/83, Hydrotherm, EU:C:1984:271, Rn. 11).

- 30 Zweitens zeigen mehrere Beschlüsse der Kommission im Fall der Übertragung der Beihilfe durch Verkauf oder Verpachtung des Unternehmens, dass in den Fällen, in denen eine wirtschaftliche Kontinuität angenommen wird, die Kommission den Einzelfall prüft und feststellt, ob sie besteht (das vorliegende Gericht zitiert z. B. den Beschluss 2916/51 der Kommission vom 1. Oktober 2014 über die staatliche Beihilfe Deutschlands SA 31550 zugunsten des Nürburgrings).
- 31 Der Gerichtshof hat sich allerdings nie mit der Frage befasst, welche Behörde – die nationale oder die Unionsbehörde – dafür zuständig ist, über die wirtschaftliche Kontinuität zu entscheiden, und sich darauf beschränkt, festzustellen, dass rechtswidrige Beihilfen von der Gesellschaft zurückgefordert werden, die die Geschäftstätigkeit des Unternehmens fortführt, das von diesen Beihilfen profitiert hat, wenn erwiesen ist, dass dieser Gesellschaft der tatsächliche Nutzen des mit dem Erhalt dieser Beihilfen verbundenen Wettbewerbsvorteils verbleibt (Urteil vom 7. März 2018, C-127/16 P, SNCF Mobilités, EU:C:2018:165).
- 32 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass, wenn die Kommission den Rückforderungsbeschluss gegen eine bestimmte Person erlassen hat, die Befugnis zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des Beschlusses der Kommission vorbehalten bleibt und die Aufgabe des Mitgliedstaats in der bloßen Umsetzung bestehen muss. Die fragliche nationale Regelung verletzt daher, auch wenn sie das lobenswerte Ziel verfolgt, eine Umgehung der Umsetzung von Kommissionsbeschlüssen zu verhindern, die Zuständigkeiten der Kommission. Der einzige Fall, in dem die Entscheidung der nationalen Behörden, die Vollstreckung gegen eine andere als die bereits von der Kommission ermittelte Person zu betreiben, zulässig sein könnte, wäre der Fall, in dem diese Person in ausreichendem Maße mit dem Unternehmen verbunden wäre, dem die Beihilfe zugutekommt, so dass kein Ermessensspielraum für die nationalen Behörden bestünde und man bei der Vollstreckung im Rahmen des Beschlusses der Kommission bliebe.
- 33 **Als Zweites** stellt sich die Frage, ob durch die Erweiterung des subjektiven Anwendungsbereichs eines Rückforderungsbeschlusses der Kommission durch die nationale Vollstreckungsbehörde dem neuen Adressaten dieses Beschlusses sowohl das in den Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf rechtliches Gehör im ursprünglichen Verfahren vor der Kommission als auch das Recht, nach Art. 263 AEUV gegen den Rückforderungsbeschluss Klage zu erheben, vorenthalten werden.
- 34 Hinsichtlich des Rechts auf rechtliches Gehör verweist das vorliegende Gericht auf zahlreiche Urteile des Gerichtshofs, nach denen die Wahrung der

Verteidigungsrechte einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts darstellt, der anwendbar ist, wann immer die Verwaltung beabsichtigt, gegenüber einer Person eine sie beschwerende Maßnahme zu erlassen. Nach diesem Grundsatz müssen die Adressaten von Entscheidungen, die ihre Interessen spürbar beeinträchtigen, in die Lage versetzt werden, ihren Standpunkt zu den Elementen, auf die die Verwaltung ihre Entscheidung zu stützen beabsichtigt, sachdienlich vorzutragen (Urteil vom 18. Dezember 2008, C-349/07, Sopropé, EU:C:2008:746).

- 35 Nach der Rechtsprechung der italienischen Verwaltungsgerichte ist der Anspruch auf rechtliches Gehör hinreichend durch die Verteidigungsmöglichkeiten des vom Beschluss der Kommission unmittelbar betroffenen Unternehmens gewahrt, wenn die nationale Verwaltung eine rechtswidrige staatliche Beihilfe von einer anderen Partei als dem Adressaten des Kommissionsbeschlusses zurückfordert.
- 36 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts betrafen diese Entscheidungen der nationalen Gerichte jedoch Unternehmen, die als Teil einer „tatsächlichen“ Unternehmensgruppe angesehen wurden, während dies im Fall der Klägerin ausgeschlossen ist (siehe oben, Rn. 14).
- 37 Bezüglich des Klagerechts weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass die Maßnahme, mit der die nationale Behörde den subjektiven Anwendungsbereich des Rückforderungsbeschlusses von mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen erweitert, nicht vor dem Gericht der Europäischen Union angefochten werden kann und dass nur der Rückforderungsbeschluss vor dem Gericht angefochten werden kann, aber nur die Adressaten nach Art. 263 Abs. 4 AEUV klagebefugt sind.
- 38 Dieser Verstoß gegen das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz kann insoweit nicht durch die Möglichkeit geheilt werden, die Ausdehnungsmaßnahme vor den nationalen Gerichten anzufechten, da dies bedeuten würde, dass diese Gerichte das Vorliegen der wirtschaftlichen Kontinuität zwischen Unternehmen in der Sache beurteilen müssten, was nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ausschließlich in die Zuständigkeit der Kommission fällt.
- 39 Schließlich ersucht das vorlegende Gericht den Gerichtshof, die vorliegende Rechtssache im beschleunigten Verfahren nach Art. 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu entscheiden, da es sich um neue Auslegungsfragen handelt, die für alle Mitgliedstaaten von besonderer Bedeutung sind.